



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 10 – 27. Jahrgang – Potsdam, 16. Oktober 2017

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, der grenzüberschreitenden banden- oder gewerbsmäßig begangenen Eigentums kriminalität und der Geldwäsche Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 16. März 2017 (410-1)	86
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 15. September 2017	86
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 29. September 2017	87
Personalnachrichten	87
Ausschreibungen	88

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, der grenzüberschreitenden banden- oder gewerbsmäßig begangenen Eigentums kriminalität und der Geldwäsche

Rundverfügung des Generalstaatsanwalts
des Landes Brandenburg
Vom 16. März 2017
(410-1)

Nach Nummer I.3 Satz 1 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz vom 11. November 2013 (JMBl. 2014 S. 14) zur Bestimmung der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, der grenzüberschreitenden banden- oder gewerbsmäßig begangenen Eigentums kriminalität und der Geldwäsche ist die Schwerpunktstaatsanwaltschaft „ferner zuständig für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren grenzüberschreitender banden- oder gewerbsmäßig begangener Eigentumsdelikte“.

Diese Regelung präzisiere ich aufgrund der Ermächtigung in Satz 2 der genannten Vorschrift wie folgt:

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist für die Bearbeitung folgender Ermittlungsverfahren zuständig:

1. Straftaten mit Kraftfahrzeugen als Tatgegenstand in allen Fällen des Diebstahls, Raubes und Unterschlagung, in denen Tatumstände Anhaltspunkte für eine grenzüberschreitende banden- oder gewerbsmäßige Tatbegehung ergeben.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- Kraftfahrzeuge entwendet werden, bei denen erkennbare Tat-/Serienzusammenhänge aufgrund der Zusammen-

setzung von Tätergruppierungen, des Tatobjektes, der Tatörtlichkeit, der Tatzeit oder des Modus Operandi vorliegen

oder

- sonstige Indikatoren eine grenzüberschreitende banden- oder gewerbsmäßige Tatbegehung vermuten lassen.

2. Im Übrigen auch für andere grenzüberschreitende banden- oder gewerbsmäßig begangene Eigentumsdelikte, soweit ein diesbezüglicher Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Absatz 2 StPO nach den Vorgaben meiner Rundverfügung vom 21. August 1998 (411-40) zu bejahen ist.

In den genannten Fällen ist die Schwerpunktstaatsanwaltschaft unmittelbar zuständig; das Verfahren der Abgabe richtet sich nach Nummer II.2 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz vom 11. November 2013.

In den Fällen der Nummer 2 behalte ich mir jedoch im Einzelfall vor, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und in Abhängigkeit von der Belastungssituation in der Schwerpunktstaatsanwaltschaft eine andere Staatsanwaltschaft mit der Wahrnehmung der Amtsverrichtung zu beauftragen.

3. Diese Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 16. März 2017 in Kraft und ersetzt meine gleichnamige Rundverfügung vom 17. Februar 2014 (410-1). Die Zuständigkeit in den Fällen der Nummer 2 erstreckt sich auf alle Verfahren, die nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Rundverfügung eingeleitet werden.

Prof. Dr. Rautenberg

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und
für Europa und Verbraucherschutz
Vom 15. September 2017

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Herr **Klaus-Christoph Clavé**, Dienstaussweis-Nr. **204 412**,
ausgestellt am 21. August 2015, gültig bis 21. Dezember 2024.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz mitzuteilen.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und
für Europa und Verbraucherschutz
Vom 29. September 2017

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit
für ungültig erklärt:

Herr Justizvollzugshauptsekretär **Roberto Jenchen**, Dienst-
ausweis-Nr. **212 612**, ausgestellt am 11. März 2016, gültig
bis 28. Februar 2026.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugs-
anstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche
Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über
den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium
der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts**: Vorsitzende
Richterin am Oberlandesgericht Gisela Thaeren-Daig; zum **Vor-
sitzenden Richter am Oberlandesgericht**: Richter am Ober-
landesgericht Frank Beckmann; zur **Vorsitzenden Richterin
am Oberlandesgericht**: Richterin am Oberlandesgericht Dr. In-
grid Schäfer; zum **Direktor des Amtsgerichts – R 2 mit Amts-
zulage –**: Direktor des Amtsgerichts Roger Schippers in Perle-
berg; zur **Richterin am Oberlandesgericht/zum Richter am
Oberlandesgericht**: Richterin am Amtsgericht Silke Tournay
in Königs Wusterhausen, Richter am Landgericht Dr. Lars Hein
in Neuruppin, Richter am Landgericht Dr. Lars Lütgens in Neu-
ruppin; zur **Richterin am Amtsgericht**: Richterin Dr. Nadine
Hahn in Potsdam; zur **Obergerichtsvollzieherin – A 9 mit
Amtszulage –**: Ramona Griebel in Frankfurt (Oder)

Versetzt:

Richterin am Amtsgericht Katharina Platzeck von Bad Freien-
walde nach Bernau bei Berlin

Ruhestand:

Justizhauptsekretärin Ulrike Kleta aus Perleberg; Justizhaupt-
sekretärin Sigrid Jahncke aus Neuruppin

Staatsanwaltschaften

Ruhestand:

Justizamtsinspektor Peter Jung aus Neuruppin

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Justizhauptsekretär**: Justizobersekretär Andreas Otto bei
dem Landessozialgericht

Justizvollzug

Ernannt:

zur **Regierungsoberratsrätin/zum Regierungsoberratsrat**:
Regierungsamtsrätin Annette Gädeke in Neuruppin-Wulkow
und Regierungsamtsrat Uwe Flehmig in Cottbus-Dissenchen;
zur **Justizvollzugsoberratsrätin/zum Justizvollzugsoberrats-
rat** (Beamte auf Probe): Justizvollzugsoberratsrätin
Justizvollzugsoberratsrätin Jennifer Mügge, Ronny
Breitmeier, Stefan Görs, David Loff, Tobias Mangelsdorf, Janis
Pusch und Nico Werner in Brandenburg an der Havel, Vivien
Glomba, Martin Hartmann, Kay Höfig, Christian Lehmann und
Janine Wolter in Cottbus-Dissenchen, Benjamin Brätz, Oliver
Peukert und Patrick Schmidt in Neuruppin-Wulkow; zum
Justizvollzugsoberratsrat (Beamter auf Lebenszeit): Justiz-
vollzugsoberratsrat Matthias Richter in Brandenburg an der
Havel

Ruhestand:

Regierungsamtsinspektor Reinhard Eimler in Neuruppin-Wul-
kow

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Rücknahme von Stellenausschreibungen

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Mai 2016 veröffentlichte Ausschreibung einer Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO) bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin und die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Juli 2017 veröffentlichte Ausschreibung einer Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO) bei dem Landgericht Cottbus, jeweils im Bewerberkreis beschränkt auf Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die sich unter Berücksichtigung des § 12 Absatz 2 Satz 2 DRiG seit mindestens fünf Jahren im richterlichen Probedienst befinden, werden zurückgenommen.

II.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht
 - zwei Stellen für **Vorsitzende Richterinnen** oder **Vorsitzende Richter** am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO)
 - zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Prenzlau
 - eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
- bei dem Landgericht Cottbus
 - zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Senftenberg
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in den Bereichen der Vorsitzenden Richterinnen bzw. Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht, der Richterinnen bzw. Richter am Oberlandesgericht sowie der Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte Frauen unterrepräsentiert sind, sind diese insoweit besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung aller Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, wobei darüber hinausgehend die Stellen bei den Amtsgerichten Senftenberg und Bernau bei Berlin ausschließlich Versetzungsbewerberinnen und -bewerber vorbehalten sind, während sich die Ausschreibung der Stellen bei dem Landgericht Cottbus ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg richtet.

Bewerbungen sind bis zum **15. November 2017** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber auf Beförderungsstellen (ab R 2 BbgBesO) eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

III.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen

für die Neubesetzung einer Notarstelle mit Amtssitz in Fürstenwalde/Spree zum 1. März 2018.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

- die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

oder

- ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn die Bewerberin/der Bewerber als Notarin/Notar in

einem Staatlichen Notariat tätig war oder zehn Jahre als Juristin/Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 7 Absatz 1 der Bundesnotarordnung soll zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notarin/Notar in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessorin/Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst der Notarkammer des Landes befindet, in dem sie oder er sich um die Bestellung bewirbt.

Es besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundengeschäfte des Amtsvorgängers.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Abteilung II – Notarangelegenheiten –, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam zu richten und müssen bis zum **15. November 2017** eingegangen sein. Sie müssen die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz über die Angelegenheiten der Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68) vorgesehenen Angaben enthalten.

Justizministerialblatt

für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0